

### III. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. Januar 2013

*Art. 4bis Abs. 2:* Streichen.

*Abs. 3:* Streichen.

*Art. 16bis Bst. a:* das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft der hilfesuchenden Person hat und

*Art. 16ter (neu) Abs. 1 Ingress:* Das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ kann ohne Ermächtigung der hilfesuchenden Person Mitarbeitende des mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organs, die Polizei oder Dritte, wie namentlich Privatdetektive, mit Abklärungen über die hilfesuchende Person und ihre wirtschaftliche Situation betrauen, wenn:

*Bst. a:* das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft der hilfesuchenden Person hat und

*Bst. b:* die Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf finanzielle Sozialhilfe notwendig sind.

*Abs. 2 Ingress:* Zulässig sind insbesondere folgende Massnahmen:

*Bst. a:* Hausbesuche;

*Bst. b:* Besuche am Arbeitsplatz;

*Bst. c:* Beobachtungen einer Person im öffentlichen Raum oder vom öffentlichen Raum aus.

*Randtitel:* c) Weitere Massnahmen zur Abklärung des Sachverhalts